F 3229 A



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang	42 .	Jahr	gang
--------------	-------------	------	------

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1988

Nummer 11

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
91901	17 (1 1000	Kungahistananadanag und Kunhaitraggnagalung für dus Staatshad Ooyahansan	199

21281

Kurgebietsverordnung und Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen

Vom 17. Februar 1988

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 - insoweit im Einvernehmen mit dem Finanzminister – und § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Kurortegesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird verordnet:

1. Abschnitt Kurgebiet

§ 1 Festsetzung

(1) Das Kurgebiet umfaßt die Teile der Stadt Bad Oeyn-Anlage 1 hausen, die von den in der Anlage 1 beschriebenen und in und 2 der Anlage 2 dergestellten Greenen und in der Anlage 2 dargestellten Grenzen umschlossen werden.

> (2) Die Nutzungen innerhalb des Kurgebietes, die sich nicht nur aus den Aufgaben des Heilbades ergeben, sollen die Durchführung der durch Artbezeichnung und Heilanzeigen ausgewiesenen Kuren und den Schutz der Kurgäste, der Heilmittel, des Kurortcharakters und der Kureinrichtungen gegen Störungen und Belästigungen gewähr-

§ 2 Bebauung

- (1) Durch die Bauleitplanung muß Vorsorge getroffen werden, daß das Kurgebiet vor nachteiligen Einwirkungen auch von außerhalb gelegenen oder betriebenen Anlagen wirksam geschützt wird.
- (2) Im Flächennutzungsplan sind die Grenzen des Kurgebietes und das Kurgebiet im Sinne des §11 Baunutzungsverordnung darzustellen und festzusetzen.
- (3) Die Bebauung im Kurgebiet und an seinen Grenzen soll dem historischen Ortsbild im Bereich des Kurparks angepaßt werden.

§ 3 Verkehr, Immissionen

- (1) Bei der Planung von Straßen und Schienenwegen soll sichergestellt werden, daß Einwirkungen des von ihnen ausgehenden Verkehrslärms auf das Kurgebiet im Sinne des § 1 Baunutzungsverordnung soweit wie möglich vermieden werden.
- (2) Verkehrswege in Gebietsteilen mit Kureinrichtungen bedeutsamen Umfangs sollen entsprechend den Bedürfnissen der Kurbetriebe beruhigt werden.
- (3) Es ist darauf hinzuwirken, daß das Kurgebiet schädlichen Umwelteinwirkungen nicht ausgesetzt wird; auch für benachbarte Bauflächen ist emissionsarme Wärmeversorgung anzustreben.

§ 4 Kurorteverordnung

Die Vorschriften der Kurorteverordnung (KOVO) vom 21. Juni 1983 (GV. NW. S. 254), geändert durch Verordnung vom 25. April 1984 (GV. NW. S. 242), sind ergänzend anzuwenden.

2. Abschnitt Kurbeitrag

§ 5 Festsetzung

Der Kurbeitrag für die in §§ 6, 7 und 9 aufgeführten Kurkarten beträgt für eine Tageskurkarte als Hauptkurkarte

5,50 DM

als Beikarte ab der 2. Person	5 D M
Jahreskurkarte als Hauptkurkarte	230,- DM
als Beikarte ab der 2. Person	200,- DM.
Das Bearbeitungsentgelt nach § 10 Abs. 1 beträgt	15,- DM.

§ 6 Kurkarten

- (1) Kurkarten können ausgestellt werden als
- a) Tageskurkarte für 1 Tag bis zu 42 Tagen,
- b) Jahreskurkarte.

Diese Kurkarten können sowohl als Hauptkurkarte als auch als Beikarte ausgestellt werden.

- (2) Die Hauptkurkarte wird für jede Einzelperson oder jede erste Person einer Familie ausgestellt.
- (3) Die Beikarte wird für jede weitere Person derselben Familie ausgegeben. Der Kurbeitrag wird nur bis zur vierten Person einer Familie erhoben.

§ 7 Geltungsbereich

- (1) Die Tageskurkarte wird soweit keine Jahreskurkarte ausgegeben ist – für jeden Anwesenheitstag ausgestellt. Übersteigt die Anwesenheitsdauer 42 Tage im Kalenderjahr, so wird kein weiterer Kurbeitrag erhoben.
- (2) Die Jahreskurkarte wird für eine Aufenthaltsdauer von mindestens 6 Wochen im Kalenderjahr ausgegeben. Sind bereits Kurbeiträge nach Absatz 1 gezahlt worden, ist lediglich der Unterschiedsbetrag zur Jahreskurkarte nachzuentrichten.
- (3) Personen, die einen Zweitwohnsitz innerhalb des Kurgebietes haben, haben einen Kurbeitrag in Höhe des Betrages für die Jahreskurkarte zu entrichten. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

88 Entrichtung, Verlust, Mißbrauch

- (1) Jeder Kurbeitragspflichtige hat den Kurbeitrag unverzüglich nach seinem Eintreffen zu entrichten. Für die Ausstellung der Jahreskurkarte kann ein Lichtbild verlangt werden.
- (2) Wird der Kurbeitrag nicht entrichtet, kann er einschließlich der Auslagen durch die Kasse des Staatsbades nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-chung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben werden.
- (3) Der Verlust der Kurkarte ist dem Staatsbad unverzüglich anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung kann ein Entgelt bis zum dreifachen Satz der Tageskarte erhoben werden.
- (4) Das Staatsbad ist berechtigt, bei mißbräuchlicher Verwendung die Kurkarte entschädigungslos einzuziehen und ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe eines Kurbeitrages für die Dauer von 14 Tagen zu erheben.

Ermäßigung, Befreiung

- Der Kurbeitrag wird ermäßigt für
- a) die von Trägern der gesetzlichen Renten-, Krankenund Berufsunfallversicherung, der Ersatzkassen, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Versorgungs-ämter und ihnen gleichgestellten Versicherungsträ-gern einschließlich der Verbände der freien Wohl-fahrtspflege und des Müttergenesungswerkes entsandten Kurbeitragspflichtigen, sofern die Kosten eines Kuraufenthaltes voll übernommen werden und die Kostenübernahme bei Antritt der Kur durch eine Kostendeckungszusage nachgewiesen werden kann;

- Kinder und Jugendliche aus Heimen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
- c) jugendliche Einzelbesucher von den dem Deutschen Jugendherbergsverband angeschlossenen Herbergen oder Zeltplätzen sowie geschlossene Gruppen von Schülern oder Auszubildenden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die unter Aufsicht eines Erwachsenen in Jugendherbergen, Schullandheimen, herbergsähnlichen Unterkünften oder auf Zeltplätzen untergebracht sind.
 - (2) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für
- a) unterhaltspflichtige Personen, deren Einkünfte nicht mehr als den 5-fachen Regelsatz nach § 22 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401) in der jeweils geltenden Fassung betragen; für nichtunterhaltspflichtige Personen vermindert sich die Bemessungsgrundlage um ein Drittel;
- b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50;
- c) in öffentlicher Krankenpflege tätige Personen ohne eigenes Einkommen, die von einem Mutterhaus unterhalten werden.
- (3) Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür beim Staatsbad zu erhaltenden Vordrucks spätestens bei Beginn des Aufenthaltes zu stellen.
- (4) Das Staatsbad bestimmt die Höhe der Ermäßigung, die 30% nicht übersteigen darf.
- (5) Auf Antrag können von der Kurbeitragspflicht befreit werden
- a) Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und Kursen für zu 7 Tage;
- b) sonderfürsorgeberechtigte, erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte im Sinne des § 27c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545), sowie alle Pflegezulageempfänger im Sinne des § 68 BSHG, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen;
- c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten im Sinne des § 39 BSHG mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch ärztliche Bescheinigung, Schwerbehinder-

tenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt;

d) Personen, bei denen eine soziale Härte vorliegt.

§ 10 Erstattung

- (1) Bei vorzeitiger Beendigung des Kuraufenthaltes wird auf Antrag der Kurbeitrag abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 anteilig erstattet.
- (2) Der Antrag ist in dem Kalenderjahr, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, zu stellen.

§ 11 Anmeldung, Einziehung

Jeder, der Unterkunft gewährt, ist verpflichtet, den Kurbeitrag durch Aushang bekanntzugeben, unverzüglich einzuziehen und innerhalb einer Woche mit dem ausgefüllten Meldevordruck an das Staatsbad abzuliefern.

§ 12 Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in drei Jahren; die gleiche Frist gilt für die Vollstreckung.

3. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Kurgebiet und die Erhebung von Kurbeiträgen für das Staatsbad Oeynhausen vom 4. März 1982 (GV. NW. S. 158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 37), außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 1988

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Hermann Heinemann

Textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen

Das Kurgebiet wird begrenzt

Im Westen: Durch die Stadtgrenze Bad Oeynhausen/Löhne von dem Bahndamm der Bundesbahn-

strecke Hannover/Köln.

Im Süden:

Durch die Nordgrenze der Loher Straße (K 3909) von der Stadtgrenze Bad Oeynhausen/ Löhne bis zur Einmündung der Martin-Luther-Straße, weiter durch die Nordgrenze der Martin-Luther-Straße bis zur Einmündung der Gartenstraße, weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 95 der Flur 21, Gemarkung Lohe, bis zur Küstriner Straße, weiter entlang der Nordgrenze der Küstriner Straße bis zur westlichen Grenze des. Flurstücks 6, Flur 17, Gemarkung Lohe, weiter entlang der Nordgrenze der geplanten Verlängerung der Küstriner Straße, das Flurstück 6, Flur 17, Gemarkung Lohe, in östlicher Richtung durchschneidend, bis zur Detmolder Straße (in Höhe Einmündung Bromberger Straße).

Im Osten:

Durch die östliche und nördliche Grenze des Flurstücks 6, Flur 17, Gemarkung Lohe, von der Einmündung der geplanten Küstriner Straße bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstücks 256, Flur 17, Gemarkung Lohe, weiter entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 256, Flur 17, Gemarkung Lohe, bis zur Theodor-Heuss-Straße. Die Theodor-Heuss-Straße überquerend bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstücks 238, Flur 19, Gemarkung Lohe, weiter in nördlicher Richtung entlang des Flurstücks 238, Flur 19, Gemarkung Lohe, bis zum südwestlichen Grenzstein des Flurstücks 96, Flur 18, weiter entlang der südlichen und östlichen Grenzen des Flurstücks 96, Flur 18, Gemarkung Lohe, bis zum Flurstück 233, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter in Richtung Norden, entlang der südlichen und östlichen Grenzen der Flurstücke 233 und 35, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, bis zur Georgstraße, die Georgstraße überquerend bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstücks 2, Flur 10,

Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 2, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, bis zur Uhlandstraße, die Uhlandstraße überquerend bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstücks 30, Flur 5, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 30, Flur 5. Gemarkung Bad Oeynhausen, bis zur Lessingstraße, weiter in nördlicher Richtung entlang den östlichen Flurstücksgrenzen 29 und 27 der Flur 5, Gemarkung Bad Oeynhausen (Lessingstraße und Südbahn), von der Nordgrenze der Südbahn in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 810, Flur 15, Gemarkung Bad Oeynhausen (Südbahn), bis zur Ostgrenze der Detmolder Straße, weiter in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze der Weserstraße, weiter entlang der westlichen und nördlichen Grenzen des Flurstücks 707, bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 825, der Flur 4, Gemarkung Bad Oeynhausen (Firma Schuh-Schröder), weiter in nördlicher Richtung bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 853 und 852, weiter in westlicher Richtung bis zum Grenz-punkt zurück in nördlicher Richtung entlang der Grenze der Flurstücke 852, 618 und 825 zum Schnittpunkt des Flurstückes 702, von diesem Punkt in westlicher Richtung entlang der Grenze der Flurstücke 702, 823, 824 bis zur westlichen Grenze der Steinstraße, die westliche Grenze der Steinstraße in nördlicher Richtung entlang bis zur Portastraße

Im Norden: Nördliche Seite der Portastraße entlang bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße, diese in nördlicher Richtung bis zur Herforder Straße in westlicher Richtung bis zur Einmündung Lennè-Straße, Lennè-Straße in nördlicher Richtung bis zum Bahndamm der Bundesbahnstrecke Hannover-Köln, weiter entlang des südlichen Böschungsfußes des Bahndammes der Bundesbahnstrecke Hannover-Köln bis zur Stadtgrenze Bad Oeynhausen/-Löhne.

Zeichnerische Darstellung des Kurgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000, wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2.2.1968, Nr. 91/88.

Kurgebietsgranze Bad Ceynhausen

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1 Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0.80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteijahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.